

**Verordnung vom 25.06.2008 über das Landschaftsschutzgebiet  
„Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke  
einschließlich Teilbereiche des Wold“  
in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 30 und 55 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke einschließlich Teilbereiche des Wold“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 500 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25000 dargestellt.
- (2) Die Außenkante der schwarzen Linien kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3  
Schutzzweck und Charakter**

- (1) Schutzzweck

**1. Allgemein**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung der Haaren und ihrer Nebentäler Putthaaren und Ofener Bäke sowie deren Nebengewässer und der Waldfläche Wold. Das besondere Landschaftsbild ergibt sich durch die Vielfalt und durch den kleinräumigen Wechsel von typischen Elementen eines Bäkentales wie Grünland, Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichte, Rieder, Fließ- und Stillgewässer mit ihrer Ufervegetation, den vorhandenen Weiden- und Erlengebüschen, den eingestreuten kleinen Waldflächen und dem ausgeprägten Waldgebiet Wold, bestehend zum Teil aus naturnahen Waldgesellschaften des Traubenkirschen-(Erlen-)Eschen-Waldes der Talniederungen, des Erlen-Bruchwaldes nährstoffreicher Standorte und des Erlen- und Eschen-

Quellwaldes mit Übergängen zum artenreichen Eichen-Hainbuchen-Wald nasser und feuchter basenreicher Standorte.

Hervorzuheben ist der mit Flugsand überdeckte Talrand an der Haaren, der durch Arten des sauren Eichen- Mischwaldes gekennzeichnet ist.

Das Schutzgebiet hat darüber hinaus für das Landschaftsbild und die Erholung eine besondere Bedeutung.

Außerdem hat das Schutzgebiet aufgrund der Wasser- und Bodenverhältnisse im Bäkental der Haaren und seiner Nebengewässer eine besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

## **2. Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“**

Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich um die Natura 2000-Umsetzungsfläche 237 „Haaren und Wold bei Wechloy“. Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna - Flora Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Gebiet wurde vorrangig auf Grund des Vorkommens des Steinbeißers (Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz für die Art im Naturraum Ostfriesische Geest) sowie von Erlen-Eschen-Auenwäldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern ausgewählt. Daneben bildet das Vorkommen von feuchten Hochstaudenfluren, nährstoffreichen Stillgewässern und Fließgewässern mit flutender Wasservegetation einen schützenswerten Fauna-Flora-Habitat-Lebensraum.

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (siehe Nr. 2.2). Sie sind im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen für das Gebiet zu konkretisieren.

### **2.1 Allgemeine Erhaltungsziele**

- Schutz und Entwicklung der Haaren, Ofener Bäke und Putthaaren mit mehreren Seitenbächen.
- Schutz und Entwicklung naturraumtypischer, naturnaher und vielfältiger Waldkomplexe mit feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, diese zum Teil kleinflächig mit Übergängen zu mesophilen Buchenwäldern, Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden, Erlen-Eschen-Auenwäldern und Erlenbruch auf historisch alten Waldstandorten.
- Schutz und Entwicklung der genannten Biotoptypen im kleinräumigen Wechsel auf frischen bis quellenassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Böden bei bewegtem Bodenrelief und naturnahem Wasserhaushalt.
- Schutz und Entwicklung nährstoffreicher Stillgewässer.

## **2.2 Spezielle Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

### **2.2.1 Prioritäre Lebensraumtypen:**

**91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen an der Haaren und ihren Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

### **2.2.2 Übrige Lebensraumtypen:**

**9160** Subatlantischer oder mitteleuropäischer Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder mit Hainbuche auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

**9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten Baumarten im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

**6430** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.

**3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*.

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.

## 2.3 Übrige Tier- und Pflanzenarten:

### Wertbestimmende Art für dieses FFH-Gebiet:

Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweise Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

#### (2) Charakter

Das Schutzgebiet liegt westlich der Stadt Oldenburg im Übergangsbereich zwischen Oldenburger Geest und Hunte-Leda-Moorniederung und ist dort den naturräumlichen Einheiten Ofener Geest, Wildenlohsmoor und Everstener Geestinsel zuzuordnen. Das Schutzgebiet umfasst wesentliche Niederungsbereiche des Gewässerverbundes Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke und die Waldflächen Wold.

Die Haaren bis zum Wold und die genannten Fließgewässer gehören zu den mäßig ausgebauten Fließgewässern. Der Gewässerabschnitt der Haaren ab dem Wold bis zur Stadtgrenze wird dem Biotoptyp „Mäßig ausgebauter Fluss“ zugeordnet. Der Bloher Wasserzug und andere kleine Fließgewässer im Wold gehören dem Biotoptyp „Naturnaher sommerkalter Geestbach“ an.

Die Niederungsgebiete der Haaren, der Putthaaren und Ofener Bäke sind vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen geprägt. Insbesondere sind die extensiv genutzten Grünlandstandorte arten- und strukturreich. Die Grünlandflächen werden durch die genannten Fließgewässer und die damit verbundenen Wasserverhältnisse geprägt. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Herausragend sind dabei die Überschwemmungsflächen an der Haaren und der Ofener Bäke.

Die Ufer der Fließgewässer sind zum Teil mit wertvoller Wasser- und Ufervegetation bestanden. Unter anderem konnten Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wassergreiskraut (*Senecio aquaticus*), Straußblüttriger Gilbweiderich (*Lysimachia thyrsoiflora*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) erfasst werden.

Von besonderer Bedeutung sind im Bäkental die vorhandenen nährstoffreichen Gräben, die zum Teil eine artenreiche Grabenvegetation aufweisen. Hervorzuheben sind die in den Gräben vorhandenen Hochstauden, die das Niederungsgebiet Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke durch ihren reizvollen Blühaspekt prägen. Unter anderem sind Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sumpffingerkraut (*Potentilla palustris*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*) und Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) vorhanden.

Ferner sind die Niederungsgebiete der genannten Fließgewässer durch Rieder und Röhrichte, mit Schlanke Segge (*Carex acuta*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Schilf (*Phragmites australis*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) sowie durch feuchtes bis nasses Grünland mit Pflanzenarten wie Wassergreiskraut (*Senecio aquaticus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Sumpfergüßmeine (*Myosotis palustris*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Kuckuckslichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) und verschiedene Seggenarten geprägt.

Von besonderer Bedeutung sind die ausgeprägten naturnahen Laub-Misch-Wälder. Im Rahmen der Bestandaufnahme konnten Pflanzenarten der Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder nasser, basenreicher Standorte im Übergang zu mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder feuchter, basenreicher Standorte nachgewiesen werden. Auf den sehr nassen Flächen stocken Erlen-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte, Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche mit Übergängen zum Erlen- und Eschenquellwald. Die großflächig vorhandenen Auenwälder weisen einen großen Struktureichtum mit ausgeprägter Strauchschicht und dichter artenreicher Krautschicht auf. Ebenso sind die mesophilen Eichen-Hainbuchen-Wälder im Wold, bestehend aus Stieleiche, Buche, Berg-Ahorn und Esche sowie unterständig Schwarzerle, Flatterulme und Hainbuche zum Teil durch eine dichte Strauchschicht und überwiegend dichter, artenreicher Krautschicht gekennzeichnet.

Folgende Pflanzenarten der feuchten und nassen Waldgesellschaften konnten erfasst werden: Winkelsegge (*Carex remota*), Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rupprechts Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Sternmiere (*Stellaria holostea*), Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*), Flattergras (*Milium effusum*), Einblüttriges Perlgras (*Melica uniflora*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*) und Gegenständiges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Waldschlüsselblume (*Primula elatior*), Winterschachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Wald-Sanikel (*Sanicula europaea*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), um nur einige besondere Arten zu nennen.

Die Vielfalt und der kleinräumige Wechsel von typischen Elementen eines Bäkentales, wie Intensivgrünland, Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichte, Rieder oder Ruderalflächen, Fließ- und Stillgewässer mit ihrer Ufervegetation und die ausgeprägten, zum Teil sehr naturnahen Waldflächen, prägen hier die besondere Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Gemeinsam mit den gliedernden Gehölzstreifen, Wallhecken und kleinen Waldparzellen sowie den Waldrändern ergibt sich ein abwechslungsreiches und schönes Bild der Landschaft.

Die Waldflächen im Wold begrenzen das nordöstliche Niederungsgebiet der Haaren. Der Waldrand folgt einer beweglichen durch Flugsand entstandenen Talkante und ist mit Arten des Eichen-Mischwaldes armer Sandböden bewachsen. Diese Talkante kennzeichnet darüber hinaus die besondere Eigenart dieser Niederungslandschaft.

Ferner werden einige Grünlandflächen intensiv bewirtschaftet. Auch diese landwirtschaftlichen Nutzflächen prägen entscheidend das Landschaftsbild der Haareniederung und ihre Nebentäler mit und haben als Nahrungsbiotop für die vorhandenen Tierarten eine Bedeutung.

Von besonderer Bedeutung in diesem Gebiet ist das Gewässersystem der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke und der Nebengewässer mit ihren Bäkentälern. Sie sind einzigartig in ihrer Ausprägung und ihrer Lage am Rand einer Hochmoorlandschaft. Die Standorte sind zum Teil durch hohe Grundwasserstände und durch Stauwasser beeinflusst.

Jährliche Überschwemmungen im Unterlauf der Ofener Bäke und Haaren prägen in den Spätherbst- und Wintermonaten die landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit die Qualität als Feuchtgebiet für Flora und Fauna. Diese Arten und Pflanzengesellschaften reagieren empfindlich auf Nutzungsintensivierung und sind daher im besonderen Maße schutzbedürftig.

Darüber hinaus hat das Schutzgebiet mit den ausgeprägten Grünlandflächen an den Fließgewässern und den Waldflächen als Filterung des anfallenden Oberflächenwassers eine hohe Bedeutung.

Im regionalen Raumordnungsprogramm sind die Bäkentäler der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke zum Teil als Vorsorgegebiet und die Waldflächen zum Teil als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Darüber hinaus sind die Bäkentäler und Teile der Waldflächen als Vorranggebiet für die Erholung bzw. für die ruhige Erholung im regionalen Raumordnungsprogramm gekennzeichnet.

#### § 4

#### Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sinnvolle Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 dieser Freistellung nicht entgegenstehen.

#### § 5

#### Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche). Ausgenommen sind Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck nach § 3 sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Wasserrecht und dem Naturschutzrecht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

3. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, ausgenommen Hochwasserschutzmaßnahmen nach Abwägung mit dem Schutzzweck nach § 3. Ausgenommen ist ferner die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und der Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;
4. die Veränderung und Beseitigung von Feuchtbiotopen (z. B. Tümpel, Röhrichte und Quellen);
5. die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 6);
6. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen. Ausgenommen sind bauliche Anlagen in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben, sofern sie unter § 6 Nr. 3 fallen. Außerdem sind die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungs-

flächen und die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 6 (1) Nr. 4 fallen, ausgenommen;

7. die dauerhafte Nutzungsänderung bisher als Grünland bewirtschafteter Flächen (d.h., der Umbruch von Grünland zu Ackerland). Ausgenommen ist eine einjährige Zwischennutzung zwischen dem Grünlandumbruch und der Neuansaat, sofern die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht entgegenstehen sowie die Fruchtfolge auf den entsprechend der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung dafür geeigneten Böden;
8. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung;
9. die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199).

10. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen; soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 entgegenstehen;
  11. die Beweidung von Wald, Gebüsch oder Röhrichten mit Haustieren;
  12. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
  13. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
  14. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
  15. die Verunstaltung des Landschaftsbildes.
- (2) Für die gekennzeichnete Natura 2000-Umsetzungsfläche 237 werden darüber hinaus folgende abweichende Regelungen getroffen. Folgende Handlungen sind dort zusätzlich verboten:
1. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben), ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase (siehe § 6 (2) Nr.1).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.

2. die Nutzung von Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über eine einzelstamm- bis horstweise Nutzung hinausgeht. Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (2) Nr. 2). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.
3. die Pflanzung von Baumarten die nicht den Anforderungen der im Schutzzweck § 3 (1) genannten speziellen Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen entsprechen.

Ausgenommen ist eine max. 10 %-Beimischung von standortgemäßen, nicht unter Punkt 3 Satz 1 fallenden Baumarten in den übrigen, nicht prioritären Lebensraumtypen. Detaillierte Regelungen dazu kann ein für den jeweiligen Forstbetrieb festgelegter Managementplan (siehe § 8 Abs. 4) treffen.

4. die einjährige Zwischennutzung.

Im übrigen gelten für die Staatswaldflächen die Regelungen des Runderlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 18.04.2007 – Waldschutzgebiete und Sonderbiotope im Rahmen des Programms für langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten.

## § 6 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
  1. die Verlegung von Versorgungsleitungen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation;
  2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
  3. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, sofern sie einem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar dienen;
  4. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sofern sie sich nicht dem Charakter des Landschaftsbildes anpassen;
  5. Wiederaufforstung von Laubwaldflächen mit Nadelgehölzen;
  6. der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
  7. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (wie Entwässerungsgräben, Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase. Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist.
  8. Maßnahmen zum zweigleisigen Ausbau des raumordnerisch festgelegten Vorranggebietes



Haupteisenbahnstrecke Groningen – Leer/Ostfriesland – Oldenburg (Oldbg.) – Bremen.

- (2) Für die gekennzeichnete Natura 2000-Umsetzungsfläche 237 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase,
  2. die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  3. das Befahren außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsarbeiten an der Bahnstrecke Oldenburg – Leer.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7  
Freistellung

- (1) Freigestellt sind:
1. mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
  2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
  3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
  2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
  3. Die Jagtausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8  
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
  1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
  2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
  3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Maßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Managementplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde als Teil des forstlichen Betriebsplanes festgelegt. Der Managementplan trifft insbesondere Aussagen zur Entwicklung der im FFH-Gebiet „Haaren und Wold bei Wechloy“ vorhandenen „Prioritären Lebensraumtypen“ und „Übrigen Lebensraumtypen“.
- (5) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9  
Befreiung

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet WST 81 „Bäkental der Haaren, Putthaaren und Ofener Bäke“ im Landkreis Ammerland vom 3. Dezember 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems Nr. 2 vom 2. Januar 1998, außer Kraft.

Westerstede, den 25.06.2008

Landkreis Ammerland

  
Jörg Bensberg  
Landrat

